

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 82.

Donnerstag, den 22. Juli 1915.

Amtlicher Teil.

Verordnung, zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915.

1. Die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 gebildeten Kommunalverbände bleiben mit der in der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 21) geordneten Vertretung für die den Kommunalverbänden durch die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 zugewiesenen Aufgaben bestehen. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können mehrere benachbarte Kommunalverbände allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse zu größeren Verbänden zusammenschließen. Die größeren Kommunalverbände gelten auch bei Beschränkung der gemeinsamen Befugnisse im Sinne von §§ 5, 19, 20 Absatz 2, 25 und 41 als einheitliches Versorgungsgebiet.

2. Zuständige Behörde ist in den Städten mit Revivierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Die zuständige Behörde hat dem Ersuchen ihres Kommunalverbandes um Anordnungen im Sinne von §§ 3, 4, 38, 58 zu entsprechen. Für die Enteignung (§ 31) ernennt die Amtshauptmannschaft Kommissare nach Bedarf.

3. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Amtshauptmannschaft. In den Fällen, in welchen die Amtshauptmannschaft endgültig zu entscheiden oder festzusetzen hat, entscheidet zunächst die zuständige Behörde. Gegen die Entscheidung ist Rekurs zulässig.

Die nach der Bundesratsverordnung zulässigen Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 6 Absatz 1a. In gemeinnützigen Anstalten, die mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, gelten auch die darin Beschäftigten und das Personal als Angehörige der Wirtschaft.

Zu b. Auch wenn Getreide, das nicht im Sinne von Absatz c als Saatgetreide gilt (in welchem Falle der Verkauf nur der Angehörigen unterliegt) als Saatgut verkauft werden soll, bedarf es der Genehmigung des Kommunalverbandes. Bei Vieserung in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes ist die Zustimmung der Reichsgetreidestelle erforderlich (§ 20 Absatz 2).

Zu § 10. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle wird durch das Ministerium des Innern vermittelt. Soweit sich der Verkehr mit der Reichsgetreidestelle auf Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- und Mehlmengen bezieht, ist er unmittelbar.

Zu § 14. Als Konditionen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Kets-, Distel- und ähnliche Fabriken (zu vergl. § 47).

Zu § 17. Wegen der Ernteschätzung zu vergl. Verordnung vom 6. Juli 1915 Sächs. St.-Z. Nr. 153. Die Zahl der versorgungsberechtigten Bevölkerung ist unter Berücksichtigung der Zahl der bisher regelmäßig ausgegebenen Brotkarten zu ermitteln. Als Selbstversorger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anzuerkennen, wenn sie Vorräte an dem für ihre und die Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die ganze Versorgungszeit nachweisen können. Ein Verzicht hiernach Berechtigter auf Selbstversorgung kann nicht widerrufen werden.

Zu § 20. Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf Verlangen bei Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein.

Zu § 24. Die Vorschriften beziehen sich auf Aenderungen im Ergebnis der Ernterhebungen. Ersparnisse am Bedarfsanteil sind zunächst zum Ausgleich etwaiger Verluste zu verwenden. Ein Rückgriff auf endgültige Ersparnisse bleibt bei eintretender Knappheit der Reichsgetreidestelle vorbehalten.

Zu § 31. Auf die Enteignung finden die Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 Ziffer 11 sinngemäß weitere Anwendung.

Zu § 32. Der Zulauf von Saatgut ist binnen 3 Tagen dem Kommunalverbande anzuzeigen. Die nach Absatz 1 aus dem eigenen Vorrat als Saatgut auszuführende Menge vermindert sich um den Betrag des zugekauften Saatgutes.

Zu § 40. Vor Festsetzung von Maßhöhen haben sich die Amtshauptmannschaften mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

Zu § 50. Die Amtshauptmannschaften haben den Geschäftsbetrieb, insbesondere die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände, dauernd zu überwachen (zu vergl. insbesondere §§ 26 Absatz 1, 27 Absatz 1, 39, 45).

Zu § 51. Für die Bildung und Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Vorschriften Ziffer 18 der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 sinngemäß weiter.

Zu § 59. Es wird bei dem Ministerium des Innern eine Landesvermittlungsstelle errichtet, der insbesondere eine veränderte Festsetzung der Bedarfsanteile innerhalb des Gesamtanteils und die Verfügung über die Landesreserve vorbehalten bleibt. Besondere Anordnung ergeht später.

Zu § 64. Die Anzeigepflicht und Beschlagnahme erstreckt sich auch auf die Vorräte aus der alten Ernte, welche nicht durch § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die weitere Verwendung alten Brotgetreides als Saatgut oder zur Selbstversorgung gemäß § 6 wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 68. Die Verbrauchsregelung umfasst nicht den Verkehr mit Backwaren, die vollständig aus Mehl hergestellt sind, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt oder aus nach diesem Zeitpunkt eingeführtem Getreide vermahlen ist. Um die Ueberwachung des der Verbrauchsregelung unterliegenden Verkehrs mit inländischem Mehl zu sichern, können die Kommunalverbände eine Anzeigepflicht für den Bezug von ausländischem Mehl einführen. Die Verordnungen des Bundesrats über Bereitung von Backwaren und die auf ihnen beruhenden Ausführungsverordnungen finden auch bei ausschließlicher Verwendung ausländischen Mehles Anwendung.

Dresden, am 15. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

Mit Rücksicht auf den Beginn der Ernte werden die Landwirte auf folgenden hingewiesen:

1. Das Schroten von Roggen oder Weizen ist schlechthin unzulässig.

Au Hafer darf nur die geringe Menge geschrotet werden, die der Landwirt zur

Ernährung seiner eigenen Pferde bedarf. Da Hafer in geschrotetem Zustande bei längerem Lagern bedeutend an Nährwert verliert, wird gewarnt, mehr als den Bedarf der nächsten Zeit auf einmal zu schroten. Für verdorbenen Hafer kann auf keinen Fall Ersatz gewährt werden.

An Gerste darf nur die den Landwirten freigelassene Hälfte geschrotet werden. Hiernach unzulässiges Schroten wird im Interesse der Allgemeinheit unabsichtlich mit schwerer Strafe belegt werden; etwa benutzte private Schrotmühlen werden für jede weitere Benutzung unbrauchbar gemacht werden.

11. Das die nicht unerheblichen Mengen Getreide, welche nach der ordnungsmäßigen Aberntung und völliger Abfuhr der Garben in einzelnen Aehren auf dem leeren Felde zurückbleiben, nicht verloren gehen, erscheint im Interesse der Volksernährung wichtig. Sache des Besitzers ist es, ob er die Nachlese selbst vornehmen, oder einzelnen Personen oder jedem Beliebigen gestatten will.

Es wird aber darauf hingewiesen, daß auch die durch Aehrenlesen (Nachlese) vom Besitzer oder von anderen gewonnenen Getreidemengen der Beschlagnahme unterliegen. Sie dürfen nur an den Kommunalverband oder die von ihm bezeichneten Stellen veräußert werden.

Der Kommunalverband erklärt sich zum Ankauf bereit und wird für die sich nach Reinigung ergebende einwandfreie Körnermenge den jeweils festgesetzten Höchstpreis zahlen. Ablieferung kann zur Zeit an die der Mühlenoffenshaft angeschlossenen Mühlen erfolgen. Jede andere Verwendung ist strafbar.

Meißen, am 19. Juli 1915.

Nr. 1483 II E.

Der Kommunalverband Meißen Stadt und Land.
Die königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Heulieferung.

Nachstehendes Schreiben des königlichen Proviantamtes Dresden über weitere Heulieferungen für die Heeresverwaltung wird hiermit den Besitzern von Heuvorräten bekannt gegeben mit dem Hinzufügen, daß die zur Ablieferung kommenden Heumengen an Staatskasse zwecks Eintragung in eine Liste unter Angabe der Empfänger und des Preises anzuzeigen sind.

Wilsdruff, am 20. Juli 1915.

Der Stadtrat.

Der außerordentlich hohe Bedarf des Feldheeres an Pferdefutter, hauptsächlich an Heu, hat eine starke Inanspruchnahme der heimischen Landwirtschaft zur Folge gehabt. Es konnte mit großer Befriedigung festgestellt werden, daß die bisher geforderten, ganz bedeutenden Mengen Heu bereitwillig geliefert worden sind und zum Teil zur Vieserung noch bereit stehen, so daß bisher sämtliche vom Feldheer geforderten Heuzüge in voller Stärke rechtzeitig abgelassen werden konnten.

Das hierbei zutage getretene stark ausgeprägte väterländische Pflichtgefühl unserer Landwirtschaft läßt eine gleiche Opferwilligkeit auch für die Zukunft erhoffen, für die weitere hohe Anforderungen zu erwarten sind.

Es sollen jetzt neben dem Ankauf alten Heues auch Ankäufe neuer Ware unmittelbar von der Wiese weg aufgenommen werden.

Auch Laubheu ist im weitesten Umfange zu beschaffen.

Ferner soll die Erwerbung solcher Heuvorräte neuer Ernte ins Auge gefaßt werden, deren Ueberführung zu den Proviantämtern zunächst nicht angängig ist. Diese Vorräte können vorläufig in den Händen der Besitzer verbleiben. Letztere werden sich aber bereit finden lassen, einen Anspruch darauf der Heeresverwaltung einzuräumen, wenn ihnen sofort ein Anzeigebis zur Hälfte des Wertes gezahlt und die Restzahlung bei der Abnahme des Heues ausnahmsweise sich lange verzögert. Die Besitzer müssen für sichere Lagerung einstehen und Sicherheit stellen zur etwa erforderlichen Schadloshaltung des Reichsmilitärflaks.

Für die Bezahlung dieses Heues wird das bei der Abnahme ermittelte Gewicht sowie der Preis am Tage des Vertragsschlusses zugrunde gelegt.

Als Entschädigung für die Aufbewahrung, den Abgang usw. können bis zu 1,50 Mark für die t und den Monat zugewilligt werden. Diese Vergütung rechnet von dem Tage der Einlagerung des Heues seitens des Besitzers bis zum Abruf durch das Proviantamt und ist bei der Restzahlung zu verrechnen.

Alle sonstigen überstehenden Heuvorräte, auch kleine Posten, werden nach vorheriger Verständigung mit dem Proviantamt Dresden abgenommen.

königliches Proviantamt.

Unter Bezugnahme auf den in vorlegter Nummer dieses Blattes erschienenen Aufruf zur Zeichnung für die Stiftung „Heimaldank“ geben wir bekannt, daß unsere

Spar- und Stadtkasse

als Zahlstellen für die Stiftungsbeiträge bestimmt sind.

Weiter haben sich der

Forschungsverein Wilsdruff (Rosenstraße) und

Forschungsverein Arzgis, Aassenstraße Wilsdruff (Freiberger Straße)

zur Entgegennahme von Beiträgen bereit erklärt.

Wilsdruff, am 20. Juli 1915.

Der Stadtrat.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des alleinigen Inhabers der Firma G. A. Sebastian & Co in Wilsdruff, des Kaufmanns August Wilhelm Brauckmann ebenda, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Donnerstag, den 12. August 1915, vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte — Zimmer Nr. 1 — anberaumt worden.

Wilsdruff, am 15. Juli 1915.

königliches Amtsgericht.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Leserkreise für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

— Die schönste Zeit verlebte die Schuljugend, sobald sie sich der goldenen Freiheit der Ferien erfreut. Diese schöne Zeit beginnt für unsere Jugend, wie schon mitgeteilt, kommende Woche. Während des Krieges verbietet es sich von selbst, große Reisen nach dem Auslande anzutreten, es fehlt auch die Lust dazu, denn es gibt wenig Familien, wo

nicht dieser oder jener Angehörige mit draußen im Felde steht, um für des Vaterlands Ehre zu kämpfen. Auch manchmal verbieten sich große Reisen aus rein finanziellen Gründen. Und unserer Jugend ist es schließlich auch ganz egal, ob sie sich am Meeresstrande oder auf den heimatischen Fluren austoben kann. Wenn der heimatische Bezirk zu eng, der möge sein Bündel schnüren und mit Altersgenossen hinauswandern in Gottes freie Natur, möge sich mit Freunden Deutschlands Gauen ansehen und er wird zur Ueberzeugung kommen, daß kein Land schöner ist als das

herrliche deutsche Vaterland. Dieser Krieg wird auch dazu beitragen, daß auch nach Friedensschluß viel Geld dem Lande erhalten bleibt, welches bisher jedes Jahr während der Ferien ins Ausland geschleppt worden ist. Es gibt gar viele Menschen, welche sich einbilden, die Ferien könnten nur im Auslande verleben werden und welche heute noch keine Ahnung von den vielen Naturschönheiten des eigenen Vaterlandes haben. Also wirkt auch in dieser Beziehung der Krieg erzieherisch. Unserer Jugend sollte man es besonders ans Herz legen, während der Ferien zu wandern,